

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18

München, den 14. November

1969

Datum	Inhalt	Seite
20. 10. 1969	Schulordnung für die Höhere Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf	353
20. 10. 1969	Prüfungsordnung für die Höhere Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf	356
30. 10. 1969	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulstudium der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen	364
16. 10. 1969	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 16. Oktober 1969 Vf. 31—V—69 betreffend die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 5 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über Garagen vom 1. August 1962 (GVBl. S. 207) auf die Vorlage des Amtsgerichts Passau vom 28. Februar 1969	365
	Druckfehlerberichtigung	367

Schulordnung für die Höhere Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf

Vom 20. Oktober 1969

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Schulordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Aufgaben der Höheren Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft	§ 1—2
	Lehrkörper	
Abschnitt II	Aufnahme, Austritt	§ 3—9
Abschnitt III	Studienbetrieb	§ 10—21
Abschnitt IV	Schulkuratorium	§ 22—23
Abschnitt V	Unfallversicherung	§ 24—28
	Haftung	
	Rechtsschutz	
	Inkrafttreten	

Abschnitt I

Aufgaben der Höheren Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft, Lehrkörper

§ 1

Aufgaben

Die Höhere Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf (Schule) hat in Verbindung mit dem angeschlossenen Studienheim die Aufgabe, in einem 6-semestrigen Studiengang

- a) die Studierenden zu
 - „Staatlich geprüften landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Betriebsleiterinnen“ auszubilden, die in größeren landwirtschaftlichen Betrieben, in der Industrie und in landwirtschaftlichen Organisationen und Verbänden Verwendung finden,
- b) den Studierenden die erforderlichen allgemeinbildenden und fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahn des gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes — Fachrichtung Landwirtschaftliche Hauswirtschaft — zu vermitteln,

- c) besonders befähigte Studierende ohne Reifeprüfung zur fachgebundenen Hochschulreife für das Studium der Haushalts- und Ernährungswissenschaften und für das Studium des Lehramtes an landwirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen zu führen.

§ 2

Lehrkörper

(1) Die Leitung der Schule obliegt der vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) ernannten Direktorin. Sie wird durch eine vom Staatsministerium benannte hauptamtliche Lehrkraft vertreten.

(2) Der Unterricht wird von hauptamtlichen Lehrkräften und von nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Lehrern erteilt. Die Lehrer für die Fächer der Allgemeinbildung haben die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien nachzuweisen. Nebenamtliche bzw. nebenberufliche Lehrer werden von der Schulleitung mit Genehmigung des Staatsministeriums eingestellt.

(3) Dem Lehrerrat gehören sämtliche Lehrkräfte an. Vorsitzende ist die Direktorin der Schule.

(4) Der Lehrerrat faßt seine Beschlüsse unbeschadet des § 16 Abs. 3 Satz 1 mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin.

Abschnitt II

Aufnahme, Austritt

§ 3

Aufnahme

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das erste Semester ist

- a) Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) entsprechende schulische Vorbildung (§ 4),
- c) entsprechende praktische Vorbildung (§ 5),
- d) einwandfreier Leumund,
- e) bei Minderjährigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter,
- f) ausreichender Gesundheitszustand.

(2) Können wegen der beschränkten Zahl von Studienplätzen nicht alle Bewerberinnen, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, aufgenommen wer-

den, so wird von der Direktorin ein Ausleseverfahren durchgeführt. Davon sind nur Bewerberinnen befreit, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht die Hochschulreife besitzen.

(3) Ausländerinnen können in die Schule nur nach Genehmigung durch das Staatsministerium aufgenommen werden. Anträge sind vom Direktorat rechtzeitig schriftlich unter Beigabe folgender Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweise über die in § 3 Abs. 1 geforderten Aufnahmebedingungen,
- b) eine Bescheinigung, daß die Bewerberin die deutsche Sprache in Wort und Schrift so gut beherrscht, daß eine Teilnahme am Unterricht mit Erfolg möglich ist,
- c) ein Nachweis, daß die Bewerberin für die Kosten des Schulbesuches aufkommen kann.

§ 4

Schulische Vorbildung

Der Nachweis der schulischen Vorbildung wird erbracht durch

- a) ein Zeugnis über die Berechtigung zum Eintritt in die 11. Klasse eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums oder ein Zeugnis einer Abschlußklasse eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums oder das Abschlußzeugnis einer Realschule, einer Wirtschaftsaufbauschule, einer mindestens dreijährigen Handelsschule oder
- b) das Zeugnis der Fachschulreife einer Berufsaufbauschule oder des Telekollegs oder durch ein Zeugnis, das vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannt wird.

§ 5

Praktische Vorbildung

(1) Die Bewerberinnen haben vor dem ersten Semester eine praktische Ausbildung abzuleisten.

(2) Die praktische Ausbildung wird nachgewiesen durch Zeugnisse über

- a) eine mit der Gehilfinnenprüfung in der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft abgeschlossene Lehre oder
- b) ein zweijähriges gelenktes landwirtschaftlich-hauswirtschaftliches Praktikum mit abschließender Praktikantinnenprüfung.

(3) Ausländische Bewerberinnen müssen mindestens ein halbes Jahr der praktischen Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet haben.

(4) In besonders gelagerten Fällen kann das Staatsministerium Ausnahmen zulassen.

§ 6

Anmeldung

(1) Die Direktorin der Schule legt Anmeldezeiten, Prüfungszeiten und sonstige Einzelheiten fest.

(2) Die Anmeldung der Bewerberinnen ist schriftlich an das Direktorat zu richten; dabei sind vorzulegen:

- a) ausgefüllter Antragsvordruck, der von der Schule zugeschickt wird,
- b) ausführlicher handgeschriebener Lebenslauf,
- c) Geburtsurkunde,
- d) polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
- e) beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der erforderlichen Schulzeugnisse,
- f) beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der Zeugnisse über die landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Lehre oder das gelenkte Praktikum und die landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Gehilfinnenprüfung beziehungsweise die Praktikantinnenprüfung,

g) ärztliche Bescheinigung neuesten Datums über den Gesundheitszustand zur Aufnahme in die Schule einschließlich Studienheim,

h) zwei auf der Rückseite mit dem Namen der Bewerberin versehene Paßbilder, die nicht älter als ein Jahr sein dürfen.

§ 7

Übertritt von Studierenden aus anderen Höheren Fachschulen und Unterbrechung des Studiums

(1) Beim Übertritt aus dem zweiten bis sechsten Semester einer inländischen öffentlichen oder staatlich anerkannten Höheren Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft sind neben dem Nachweis über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 alle Semesterzeugnisse vorzulegen. In den Lehrplänefächern, für die ein Nachweis der Leistungen durch Noten fehlt, sind innerhalb einer von der Direktorin der Schule festzusetzenden Frist Prüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ abzulegen. Der Übertritt während des Semesters ist nicht zulässig. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Direktorin Ausnahmen zulassen.

(2) Bei Unterbrechung des Studiums sind neben den bisherigen Zeugnissen Nachweise über die Tätigkeit während der Dauer der Unterbrechung vorzulegen, außerdem ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, bei krankheitsbedingter Unterbrechung auch ein ärztliches Zeugnis aus jüngster Zeit.

(3) Studierende einer ausländischen Höheren Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft, die in das zweite bis sechste Semester einreten wollen und die Forderungen nach § 3 Abs. 1 erfüllen, haben eine Aufnahmeprüfung abzulegen, die sich auf den Stoff des vorausgegangenen Semesters bezieht. Die Aufnahme kann versagt werden, wenn nicht mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erzielt werden.

§ 8

Wechsel der Fachrichtung

(1) Studierende einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Höheren Frauenfachschule, einer Höheren Fachschule für Hauswirtschaft oder einer Höheren Landfrauenschule in der Bundesrepublik können in das entsprechende Semester aufgenommen werden, sofern sie die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllen.

(2) Sie haben bei Eintritt in das zweite bis vierte Semester in Fächern, die in der bisherigen Schule nicht entsprechend unterrichtet und geprüft wurden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen werden. Die Aufnahmeprüfung beim Eintritt in das 5. Semester entspricht in Umfang und Durchführung dem ersten Teil der Abschlußprüfung.

§ 9

Austritt

Der Austritt einer Studierenden während des Semesters ist dem Direktorat schriftlich zu erklären; bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Für Studierende, die nach der Zulassung zur Prüfung ihren Austritt erklären, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung.

Abschnitt III

Studienbetrieb

§ 10

Lehrstoff

(1) Der Unterricht wird nach dem vom Staatsministerium aufgestellten Rahmenlehrplan durchgeführt.

(2) Zur Ergänzung des theoretischen Unterrichts sind Übungen, Betriebsbesichtigungen und Studienfahrten durchzuführen.

(3) Vorträge über neue Forschungsergebnisse und aktuelle Tagesfragen sollen die Allgemeinbildung und das Fachwissen der Studierenden fördern.

§ 11

Lernmittel

Die Auswahl der Lernmittel trifft die Direktorin im Benehmen mit den Lehrkräften.

§ 12

Unterrichtszeiten und Ferien

Unterrichtszeiten und Ferien werden durch das Staatsministerium festgelegt. Das Wintersemester beginnt in der Regel Anfang Oktober und endet Mitte Februar des folgenden Jahres. Das Sommersemester dauert von Mitte Februar bis Mitte Juli.

§ 13

Teilnahme am Studienbetrieb

Die Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht, an den Übungen und an allen sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, soweit deren Besuch nicht als freiwillig erklärt ist.

§ 14

Beurlaubung

In dringenden Fällen kann die Direktorin Studierende bis zu sechs Schultagen vom Unterricht beurlauben. Über Anträge auf längere Beurlaubung entscheidet das Staatsministerium.

§ 15

Studienheim

Der Schule ist ein Studienheim angeschlossen. Sind nicht genügend Heimplätze vorhanden, können Studierende höherer Semester mit Genehmigung der Direktorin außerhalb des Studienheimes untergebracht werden. Die Anschrift der Wohnung ist dem Direktorat bekanntzugeben.

§ 16

Ahndung disziplinärer Verfehlungen

(1) Erweisen sich bei einer Studierenden, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, Mahnungen als fruchtlos oder liegen sonstige Verfehlungen vor, so können Schulstrafen ausgesprochen werden.

(2) Schulstrafen sind:

- a) Verweis durch eine Lehrkraft,
- b) Direktorsverweis,
- c) Androhung der Entlassung,
- d) Entlassung.

(3) Schulstrafen nach Absatz 2 Buchstabe c und d werden vom Lehrerrat mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen. Der Lehrerrat ist in diesen Fällen nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beratung und das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Studierende ist vor dem Beschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie kann sich dabei der Unterstützung einer von ihr benannten Lehrkraft bedienen.

(4) Die Erziehungsberechtigten minderjähriger Studierender sind vor Verhängung der Schulstrafe der Entlassung über das Vorkommnis zu hören.

(5) Schulstrafen nach Absatz 2 Buchstaben b, c und d sind der Studierenden und den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Prüfungen und Abschluszeugnisse

Für die Durchführung der Prüfungen, die Erteilung der Abschluszeugnisse und die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife gilt die vom Staatsministerium erlassene Prüfungsordnung.

§ 18

Vertretung der Studierenden

Zur Wahrnehmung ihrer Belange wählen die Studierenden eine Vertretung. Die Aufgaben dieser Vertretung und die Wahlordnung werden vom Staatsministerium durch Bekanntmachung geregelt.

§ 19

Hausordnung

Den Studienheimbetrieb regelt eine Hausordnung, die von der Direktorin mit Genehmigung des Staatsministeriums erlassen wird.

§ 20

Verhinderung am Schulbesuch

Ist eine Studierende wegen Erkrankung oder aus anderen zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert, so ist dies dem Direktorat unverzüglich mitzuteilen.

§ 21

Ansteckende Krankheiten, ärztliche Untersuchungen

(1) Wenn in der Familie oder Wohngemeinschaft, der eine Studierende angehört und in der sie während einer entsprechenden Zeit gewohnt hat, eine ansteckende Krankheit auftritt, so muß die Schulleitung, gegebenenfalls auch schon bei Verdacht, sofort verständigt werden, damit Maßnahmen zum Schutze der Schulgemeinschaft getroffen werden können. Studierende, bei denen während eines Fernseins von der Schule ansteckende Krankheiten auftreten oder die in Wohngemeinschaft mit Personen zusammen waren, die an solchen Krankheiten leiden, dürfen die Schule so lange nicht betreten, bis ihnen dies durch ärztliche Bescheinigung ausdrücklich gestattet wird. Im übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

(2) Pflichtimpfungen, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungen aus besonderem Anlaß werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Hierbei hat das Direktorat mit dem Staatlichen Gesundheitsamt zusammenzuwirken.

Abschnitt IV

Schulkuratorium

§ 22

Zusammensetzung

(1) Bei der Schule ist ein Schulkuratorium zu bilden. Es setzt sich zusammen aus

- a) einem Vertreter des Staatsministeriums als Vorsitzendem,
- b) der Direktorin der Schule als Stellvertreterin des Vorsitzenden,
- c) einer hauptamtlichen Lehrkraft der Schule,
- d) zwei Vertreterinnen der landwirtschaftlichen Hauswirtschaft, die möglichst ehemalige Studierende der Schule sein sollen,
- e) zwei Vertreterinnen der Studierenden.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe d werden vom Staatsministerium auf Vorschlag der Schule für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe e werden nach der Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 2 gewählt.

§ 23

Aufgaben und Tätigkeit

(1) Das Schulkuratorium wirkt beratend bei allen grundsätzlichen oder wichtigen Fragen des Unterrichts und des Schulbetriebes mit. Es ist in allen grundsätzlichen oder wichtigen, die Schule betreffenden Fragen zu hören und soll Anregungen geben.

(2) Das Schulkuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Das Schulkuratorium ist jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden einzuberufen. Es muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter der Angabe bestimmter Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Tätigkeit im Schulkuratorium ist ehrenamtlich. Die Leistung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder nach § 22 Abs. 1 Buchstabe d regelt das Staatsministerium nach Maßgabe der Haushaltsmittel.

Abschnitt V

Unfallversicherung, Haftung, Rechtsschutz,
Inkrafttreten

§ 24

Unfallversicherung der Studierenden

(1) Für alle Studierenden schließt die Schule für die Dauer des Schulbesuches eine Unfallversicherung ab. Die Beiträge hierfür erhebt die Schule von den Studierenden oder den Erziehungsberechtigten und führt sie an die Versicherung ab.

(2) Für die Behandlung von Unfällen der Studierenden sind die mit der Versicherung getroffenen Vereinbarungen maßgebend, die den Studierenden beziehungsweise den Erziehungsberechtigten bei Eintritt in die Schule ausgehändigt werden.

§ 25

Haftung der Schule

(1) Die Haftung setzt eine schuldhafte Verletzung der Amtspflichten, insbesondere der Aufsichtspflicht, durch die Direktorin oder die Lehrkräfte voraus. Etwaige Ansprüche gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatsministerium, sind bei der Schule geltend zu machen.

(2) Für Gegenstände, die von den Studierenden unnötig in den Bereich der Schule oder des Studienheims gebracht werden, wird nicht gehaftet.

(3) Bei Wanderungen, Fahrten und Reisen jeder Art, die nicht von der Schule angeordnet sind, sowie bei Besichtigungen, Theaterbesuchen und ähnlichen Veranstaltungen, an denen sich Studierende freiwillig außerhalb des Studienbetriebes beteiligen, kommt der Schule keine Verantwortung zu.

§ 26

Haftung der Studierenden

Für Schäden, die Studierende verursachen, sind diese oder ihre Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Das gilt auch für das den Studierenden anvertraute Eigentum der Schule.

§ 27

Rechtsschutz

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über Entscheidungen und Maßnahmen der Schule sollen die Studierenden oder ihre Erziehungsberechtigten und die Direktorin beziehungsweise die Lehrkräfte in persönlicher Aussprache um eine gütliche Beilegung bemüht sein.

(2) Vor der Erhebung einer Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt der Schule muß Widerspruch bei der Schule erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 in Kraft.

München, den 20. Oktober 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Prüfungsordnung
für die Höhere Fachschule
für landwirtschaftliche Hauswirtschaft
Triesdorf**

Vom 20. Oktober 1969

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen und — soweit erforderlich im Einvernehmen — mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	
Feststellung des Leistungsstandes	§ 1
Bewertung	§ 2
II. Zwischenprüfungen und Semesterprüfung	
Zwischenprüfungen	§ 3
Semesterprüfung	§ 4 — 10
III. Abschlußprüfung	
Zeitpunkt der Abschlußprüfung, Zulassung	§ 11 — 13
Facharbeit	§ 14
Prüfungsausschuß, Prüfungsfächer	§ 15 — 16
Schriftliche Prüfung	§ 17
Mündliche Prüfung	§ 18
Praktische Prüfung	§ 19
Fernbleiben von der Prüfung, Unterschleif	§ 20 — 21
Bewertung der Abschlußprüfung	§ 22 — 24
Zeugnis der Abschlußprüfung	§ 25 — 26
Wiederholung der Abschlußprüfung, Rücktritt	§ 27 — 29
IV. Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife	
Voraussetzungen für die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife	§ 30
Antrag, Zulassung	§ 31
Zuerkennungsausschuß	§ 32
Rücktritt von dem Verfahren	§ 33
Kolloquium und Prüfung in der Fremdsprache	§ 34
Zuerkennung	§ 35
Wiederholung des Zuerkennungsverfahrens	§ 36
Anerkennung von Berechtigungen	§ 37
V. Schlußbestimmung	§ 38

I. Allgemeines

Feststellung des Leistungsstandes

§ 1

Der Feststellung des Leistungsstandes der Studierenden während und am Ende der Ausbildung dienen:

- die Zwischenprüfungen zur Festlegung der Semesterfortgangsnoten im ersten bis fünften Semester,
- die Semesterprüfung gegen Ende des zweiten Semesters,
- die Abschlußprüfung einschließlich der Facharbeit.

Bewertung

§ 2

Für die Prüfungen gelten folgende Bewertungen:

Note 1 = sehr gut	= 1,00 — 1,50
Note 2 = gut	= 1,51 — 2,50
Note 3 = befriedigend	= 2,51 — 3,50
Note 4 = ausreichend	= 3,51 — 4,50
Note 5 = mangelhaft	= 4,51 — 5,50
Note 6 = ungenügend	= 5,51 — 6,00

Die Prüfungsarbeiten, Facharbeiten und Zeugnisfächer werden mit ganzen Noten bewertet.

II. Zwischenprüfungen und Semesterprüfung

Zwischenprüfungen

§ 3

(1) Zur Festlegung der Semesterfortgangsnoten werden im ersten bis fünften Semester in allen Pflichtfächern Zwischenprüfungen abgehalten.

(2) Die Teilnahme an den Zwischenprüfungen ist für alle Studierenden Pflicht.

(3) Die Semesterfortgangsnoten werden aus den schriftlichen, mündlichen und den in den praktischen Übungen erzielten Leistungen gebildet.

(4) Die Semesterfortgangsnoten sind bei der Bildung der Zeugnisnoten angemessen zu berücksichtigen.

Semesterprüfung

§ 4

(1) Die Semesterprüfung wird gegen Ende des zweiten Semesters in allen Prüfungsfächern schriftlich abgehalten. Prüfungsfächer sind alle Pflichtfächer mit Ausnahme von Musikerziehung und Gymnastik.

(2) Die Teilnahme an der Semesterprüfung ist für alle Studierenden Pflicht.

§ 5

(1) Art, Dauer und Zeitpunkt der Semesterprüfung bestimmt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) nach Vorschlag der Höheren Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf (Schule).

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf den Stoff des Semesters und auf die in dem vorausgegangenen Semester erworbenen Grundkenntnisse.

§ 6

(1) Die Zeugnisnoten werden in der Notenkonferenz festgesetzt.

(2) Mitglieder der Notenkonferenz sind die Direktorin oder ihre Stellvertreterin als Vorsitzende und die für die Pflichtfächer zuständigen Lehrkräfte.

§ 7

(1) Wer ohne ausreichende Entschuldigung in einem Fach an der Semesterprüfung nicht teilnimmt, erhält in diesem Fach die Note 6; ebenso wird eine zwar begonnene, aber nicht abgegebene Arbeit mit Note 6 bewertet.

(2) Kann ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung ganz oder teilweise nicht ablegen, so kann die Notenkonferenz die Nachholung zulassen.

(3) Nachprüfungen zur Notenaufbesserung in einzelnen Fächern sind ausgeschlossen.

§ 8

Unterschleif, auch Versuch oder Beihilfe hierzu, hat die Note 6 in der Prüfungsarbeit, in schweren Fällen als Zeugnisnote in dem einschlägigen Fach, oder den

Ausschluß von der weiteren Prüfung zur Folge. Über die Schwere des Unterschleifs entscheidet die Notenkonferenz.

§ 9

Über die Semesterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das nur die Noten für die Prüfungsfächer enthält (Anlage 1).

Die Teilnahme am Unterricht in sonstigen Fächern wird im Zeugnis vermerkt.

§ 10

(1) Die Semesterprüfung ist Vorrückungsprüfung. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Prüfungsfach die Note 6 oder in zwei Prüfungsfächern die Note 5 vorliegt.

(2) Ergibt sich in zwei Fächern der Semesterprüfung die Zeugnisnote 5, so muß nur die Prüfung in diesen Fächern innerhalb einer Woche nach Beginn des nächsten Semesters wiederholt werden. Die Note dieser Wiederholungsprüfung tritt bei der endgültigen Bildung der Zeugnisnote an die Stelle der ersten Prüfung. Ergibt sich hierbei nicht mindestens in einem Prüfungsfach eine bessere Zeugnisnote, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling auf Antrag eine Bestätigung.

(4) Die nicht bestandene Vorrückungsprüfung kann nur einmal nach nochmaligem Besuch des ersten und zweiten Semesters wiederholt werden. Liegen jedoch im Zeugnis zweimal die Note 6 oder einmal die Note 6 und dreimal die Note 5 oder fünfmal die Note 5 vor, ist eine Wiederholung ausgeschlossen.

(5) Zur Notenverbesserung kann ein Semester nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall muß die Prüfung in allen Pflichtfächern des wiederholten Semesters abgelegt werden. Die Studierende hat die Wahl, ob sie das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen will.

III. Abschlußprüfung

Zeitpunkt der Abschlußprüfung, Zulassung

§ 11

Die Abschlußprüfung findet in zwei Teilen vor einem Prüfungsausschuß statt; der erste Teil wird am Ende des vierten Semesters, der zweite am Ende des sechsten Semesters abgelegt. Die Prüfungstermine setzt das Staatsministerium fest.

§ 12

Über die Zulassung entscheidet ein vorbereitender Prüfungsausschuß. Diesem gehören an:

- die Direktorin als Vorsitzende,
- die Lehrkräfte, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

§ 13

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- zum ersten Teil der Abschlußprüfung
 - der Nachweis über die bestandene Semesterprüfung,
 - der regelmäßige Besuch des dritten und vierten Semesters,
 - die Entrichtung der Prüfungsgebühr;
- zum zweiten Teil der Abschlußprüfung
 - der Nachweis über den bestandenen ersten Teil der Abschlußprüfung,
 - der regelmäßige Besuch des fünften und sechsten Semesters,
 - die termingerechte Abgabe der Facharbeit,
 - die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

Facharbeit

§ 14

(1) Die Facharbeit ist aus einem der nachfolgend aufgeführten Fachgebiete zu fertigen:

Hauswirtschaft,
Wirtschafts- und Sozialkunde,
Landwirtschaft,
Pädagogik und Psychologie.

(2) Das Thema wird durch die für das Unterrichtsfach zuständige Lehrkraft genehmigt.

(3) Zur Bearbeitung müssen mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Die Facharbeit ist vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung abzuliefern; sie ist von der Lehrkraft, die sie genehmigt hat, als Erstprüfer zu bewerten. Der Zweitprüfer wird von der Direktorin bestellt. Kommt bei abweichender Bewertung keine Übereinstimmung zustande, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 15).

Prüfungsausschuß, Prüfungsfächer

§ 15

Dem Prüfungsausschuß für die Abschlußprüfung gehören an:

- zwei Vertreter des Staatsministeriums, von denen einer Vorsitzender ist. Vertreter des Vorsitzenden ist die Direktorin,
- die Direktorin und ihre ständige Stellvertreterin,
- die Lehrkräfte, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben,
- die Erst- und Zweitprüfer der Klausurarbeiten.

§ 16

(1) Prüfungsfächer sind:

- für den ersten Teil der Abschlußprüfung die Fächer, die im vierten Semester auslaufen,
- für den zweiten Teil der Abschlußprüfung die Fächer, in denen im sechsten Semester unterrichtet worden ist.

Die Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Lehrstoff dieser Fächer.

Die Fächer Musikerziehung und Gymnastik werden nicht geprüft.

(2) Die Abschlußprüfung wird

- schriftlich (§ 17)
- mündlich (§ 18)
- praktisch (§ 19)

abgehalten.

Schriftliche Prüfung

§ 17

(1) Schriftlich wird in den folgenden Fächern geprüft:

- im ersten Teil der Abschlußprüfung:

Chemie	90 Minuten
Physik	90 Minuten
Biologie	90 Minuten
Ernährungslehre und Nahrungszubereitung	120 Minuten
Werkstoffkunde und -pflege	120 Minuten
Textilkunde und -verarbeitung	120 Minuten
Volkswirtschaftslehre einschließlich Agrarpolitik und Marktlehre	90 Minuten
Gesundheitslehre einschließlich Sozialhygiene	120 Minuten
Gartenbau	90 Minuten
Tierhaltung	90 Minuten
- im zweiten Teil der Abschlußprüfung:

Deutsch mit Literatur und Kunsterziehung	240 Minuten
---	-------------

Englisch (Diktat und Version oder Nacherzählung)	120 Minuten
Mathematik	120 Minuten
Bauen und Wohnen	180 Minuten
Haustechnik	120 Minuten
Hauswirtschaftliche Betriebslehre	240 Minuten
Gemeinschaftskunde einschließlich Agrarsoziologie	120 Minuten
Landwirtschaftliche Betriebslehre	90 Minuten
Landwirtschaftliche Buchführung	90 Minuten
Arbeitspsychologie und Betriebspädagogik	90 Minuten
Beratungslehre	90 Minuten

(2) Die Vorschläge der Lehrkräfte für die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und die Zulassung von Hilfsmitteln werden nach Überprüfung von der Direktorin dem Staatsministerium vorgelegt, das die Prüfungsaufgaben stellt.

(3) Die Aufgaben werden dem Direktorat in versiegelten Umschlägen zugestellt.

(4) An jedem Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen. Die Platznummern der Prüflinge sind in ein Verzeichnis aufzunehmen.

(5) Die Aufsicht während der Prüfung regelt die Direktorin. Dabei haben grundsätzlich zwei Aufsichtführende im Prüfungsraum anwesend zu sein. Die Namen der Aufsichtführenden und die Zeit ihrer Anwesenheit sind in die Prüfungsniederschrift (§ 21) einzutragen. Die Aufsichtführenden haben darüber zu wachen, daß Unredlichkeiten bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben. Sie haben die Prüflinge vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern. Während der schriftlichen Prüfung darf jeweils nur eine Prüfungsteilnehmerin den Prüfungsraum verlassen.

(6) Eine Viertelstunde vor Ablauf der Prüfungszeit sind die Prüfungsteilnehmerinnen auf die bevorstehende Ablieferung hinzuweisen. Nach Ablauf der Zeit sind die Prüfungsarbeiten den Prüflingen abzufordern. Wird eine Prüfungsarbeit trotz Aufforderung nicht abgegeben, so ist sie mit Note 6 zu bewerten.

(7) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von zwei durch die Direktorin bestimmten Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Kommt bei abweichender Bewertung keine Übereinstimmung zustande, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Mündliche Prüfung

§ 18

(1) In der mündlichen Prüfung wird geprüft:

- im ersten Teil der Abschlußprüfung in Ernährungslehre und Nahrungszubereitung sowie in Textilkunde und -verarbeitung. Die mündliche Prüfung soll in einem Fach zehn Minuten nicht überschreiten.
- Im zweiten Teil der Abschlußprüfung in Hauswirtschaftlicher Betriebslehre. Die mündliche Prüfung soll 15 Minuten nicht überschreiten.

(2) Ferner wird in denjenigen Prüfungsfächern geprüft, in denen in der schriftlichen Prüfung die Note 5 erzielt wurde.

(3) In besonders begründeten Fällen können Prüflinge, deren Leistungsstand durch Noten des Jahresfortgangs in der schriftlichen sowie praktischen Prüfung nach dem Urteil des Prüfungsausschusses nicht geklärt erscheint, in die mündliche Prüfung verwiesen werden. Hiervon ist in der Regel abzusehen, wenn der Prüfungsausschuß bereits von sich aus innerhalb der Zeugnisnoten einen Ausgleich herbeiführen kann.

Praktische Prüfung

§ 19

Die praktische Prüfung erstreckt sich

- a) im ersten Teil der Abschlußprüfung auf eine Aufgabe aus Ernährungslehre und Nahrungszubereitung und eine Aufgabe aus Textilkunde und -verarbeitung mit je 180 Minuten Arbeitszeit sowie eine Aufgabe aus Werkstoffkunde und -pflege oder Gartenbau oder Tierhaltung mit 90 Minuten Arbeitszeit,
- b) im zweiten Teil der Abschlußprüfung auf die Lösung einer betriebsorganisatorisch-technischen Aufgabe, wobei die methodische Anleitung von Hilfskräften in die Bewertung einbezogen wird. Die Arbeitszeit beträgt 360 Minuten.

Fernbleiben von der Prüfung, Unterschleif

§ 20

Die §§ 7 und 8 gelten entsprechend. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

§ 21

Über alle Prüfungsvorgänge ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Prüfungsvorsitzenden, der Direktorin sowie vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift ist in einer Fertigung dem Staatsministerium vorzulegen.

Bewertung der Abschlußprüfung

§ 22

(1) Die Leistungen in der Abschlußprüfung werden durch Noten in den einzelnen Fächern sowie durch eine Gesamtnote bewertet.

(2) Die Zeugnisnoten in den einzelnen Fächern werden durch den Prüfungsausschuß in der abschließenden Sitzung festgelegt. Dabei werden einbezogen:

- a) die Semesterfortgangsnoten des dritten und der folgenden Semester,
- b) das Ergebnis der Abschlußprüfung.

(3) Bei Vorliegen einer Semesterfortgangsnote findet diese zu einem Drittel, bei Vorliegen von zwei Semesterfortgangsnoten zu zwei Fünfteln, bei Vorliegen von drei Semesterfortgangsnoten zur Hälfte bei der Bildung der Zeugnisnote jedes Prüfungsfaches Berücksichtigung.

(4) Besteht die Abschlußprüfung nur aus der schriftlichen oder praktischen Prüfung, so ist deren Ergebnis gleichzeitig das Ergebnis der Abschlußprüfung.

Findet neben der schriftlichen Prüfung auch eine praktische Prüfung statt, so zählt das Ergebnis der schriftlichen Prüfung zweifach, das Ergebnis der praktischen Prüfung einfach.

Entsprechendes gilt, wenn neben der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Findet in einem Prüfungsfach eine schriftliche, mündliche und praktische Prüfung statt, so wird die schriftliche Prüfung vierfach, die mündliche Prüfung zweifach und die praktische Prüfung dreifach gewertet.

§ 23

(1) Die Gesamtnote, in die auch das Ergebnis der Facharbeit einbezogen wird, wird aus den auf zwei Dezimalstellen errechneten Zeugnisnoten, wobei die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt bleibt, wie folgt gebildet:

Deutsch mit Literatur und Kunsterziehung	vierfach
Englisch	einfach
Mathematik	zweifach
Chemie	einfach
Physik	einfach
Biologie	einfach

Ernährungslehre und Nahrungszubereitung	dreifach
Werkstoffkunde und -pflege	zweifach
Bauen und Wohnen	zweifach
Haustechnik	zweifach
Textilkunde und -verarbeitung	dreifach
Hauswirtschaftliche Betriebslehre	vierfach
Volkswirtschaftslehre einschließlich Agrarpolitik und Marktlehre	einfach
Gemeinschaftskunde einschließlich Agrarsoziologie	einfach
Gesundheitslehre einschließlich Sozialhygiene	einfach
Gartenbau	einfach
Tierhaltung	einfach
Landwirtschaftliche Betriebslehre	zweifach
Landwirtschaftliche Buchführung	einfach
Betriebsorganisatorisch-technische Übungen	zweifach
Arbeitspsychologie und Betriebspädagogik	einfach
Beratungslehre	einfach
Facharbeit	zweifach

Die hieraus ermittelte Notensumme, geteilt durch 40, ergibt die Gesamtnote, die unter Berücksichtigung der dritten Dezimalstelle auf zwei Dezimalstellen errechnet wird.

(2) Die Gesamtnote

1,00 bis 1,50	= sehr gut bestanden
1,51 bis 2,50	= gut bestanden
2,51 bis 3,50	= befriedigend bestanden
3,51 bis 4,50	= bestanden
4,51 bis 6,00	= nicht bestanden.

§ 24

(1) Der erste Teil der Abschlußprüfung ist nicht bestanden, wenn die Studierende in einem Prüfungsfach die Note 6 oder in zwei Prüfungsfächern die Note 5 erhalten hat.

(2) Die Abschlußprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Prüfungsfach die Note 6 oder in zwei Prüfungsfächern die Note 5 oder eine schlechtere Gesamtnote als 4,50 vorliegt.

Zeugnis der Abschlußprüfung

§ 25

(1) Über den bestandenen ersten Teil der Prüfung ist ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen.

(2) Über die bestandene Abschlußprüfung ist ein Zeugnis (Anlage 3) auszustellen, in dem die Noten der Prüfungsfächer des ersten und des zweiten Teils, die Gesamtnote sowie das Thema und die Note der Facharbeit erscheinen.

(3) Die Zeugnisse sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Direktorin zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel der Schule zu versehen.

(4) Ist der erste Teil der Abschlußprüfung oder die Abschlußprüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling auf Antrag eine Bestätigung (Anlage 5) mit den in der Prüfung erreichten Noten und dem Vermerk über das Nichtbestehen.

§ 26

(1) Wer die Abschlußprüfung bestanden hat, erhält neben dem Zeugnis eine Urkunde (Anlage 4) über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“.

(2) Die Urkunde wird vom Staatsministerium ausgestellt.

Wiederholung der Abschlußprüfung, Rücktritt

§ 27

Hat der Prüfling nur in zwei Prüfungsfächern die Note 5 erzielt, so kann er die Prüfung zu Beginn des darauffolgenden Semesters in diesen Fächern wiederholen. Bei schlechteren Leistungen kann der Prüfling nur den gesamten Teil der Abschlußprüfung nach nochmaligem Besuch der beiden vorausgehenden Semester wiederholen.

§ 28

(1) Der nicht bestandene Teil der Abschlußprüfung darf ganz oder in einem Fach (§ 27) nur einmal wiederholt werden, ein zweites Mal nur in besonders begründeten Fällen und mit Genehmigung des Staatsministeriums. In diesen Fällen ist ein schriftlicher Antrag spätestens einen Monat nach Abschluß der Prüfung bei der Direktorin zu stellen.

(2) Eine bestandener Teil der Abschlußprüfung kann nur nach nochmaligem Besuch des der Prüfung vorausgehenden Semesters wiederholt werden. § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 29

Bei Rücktritt oder bei Unterbrechung der Abschlußprüfung ohne anerkannten Grund gilt die Prüfung als nicht bestanden. In den anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß über Fortsetzung oder Wiederholung der Prüfung.

IV. Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife

Voraussetzungen für die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife

§ 30

Staatlich geprüften landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Betriebsleiterinnen (Betriebsleiterinnen), die sich um die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife bewerben, wird in einem besonderen Verfahren die fachgebundene Hochschulreife zu einem Studium der Haushalts- und Ernährungswissenschaften und zu einem Studium für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:

- a) Nachweis der Allgemeinbildung nach § 4 der Schulordnung für die Höhere Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf vom 20. Oktober 1969 (GVBl. S. 353),
- b) Abschlußprüfung der Schule mit einer Gesamtnote, die mindestens auf „gut“ lautet,
- c) Nachweis in der Abschlußprüfung (§ 22) über die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde einschließlich Agrarsoziologie,
- d) Feststellung des Prüfungsausschusses für die Abschlußprüfung (§ 15), daß die Betriebsleiterin zu einem wissenschaftlichen Studium in den in Satz 1 genannten Studienrichtungen befähigt erscheint,
- e) Feststellungen des Zuerkennungsausschusses, daß die Betriebsleiterin in der Lage ist, theoretisch-wissenschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und über Befähigungen und Kenntnisse verfügt, die ein erfolgreiches Studium in den in Satz 1 genannten Studienrichtungen erwarten lassen,
- f) Feststellung des Zuerkennungsausschusses, daß die Betriebsleiterin einen nicht zu schwierigen fachgebundenen Text in Englisch oder Französisch verstehen und deutsch wiedergeben kann. Mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus kann die Fremdsprachenprüfung

auch in einer anderen lebenden Fremdsprache abgelegt werden.

Antrag und Zulassung

§ 31

(1) Die Zulassung zum Verfahren für die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann von der Studierenden frühestens zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung, spätestens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses über die Abschlußprüfung an, bei der Schule gestellt werden, bei der sie ihre Abschlußprüfung ablegt oder abgelegt hat. In dem Antrag ist anzugeben, in welcher lebenden Fremdsprache die Betriebsleiterin geprüft werden soll.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind das Zeugnis über die schulische Vorbildung gemäß § 30 Buchstabe a und bei Anträgen, die nach dem Bestehen der Abschlußprüfung gestellt werden, das Prüfungszeugnis beizufügen.

(3) Die Direktorin überprüft die Anträge auf ihre Vollständigkeit und legt sie unverzüglich zusammen mit dem Nachweis nach § 30 Buchstabe c (Anlage 6), dem Gutachten des Prüfungsausschusses nach § 30 Buchstabe d und den Prüfungsakten der Antragstellerin dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor.

(4) Der Prüfungsausschuß hat für alle Betriebsleiterinnen, die die Abschlußprüfung mit einer Gesamtnote bestanden haben, die mindestens auf „gut“ lautet, ein Gutachten zu den Prüfungsakten zu geben, in dem festgestellt wird, ob sie zu einem wissenschaftlichen Studium in den Studienrichtungen nach § 30 Satz 1 befähigt erscheinen. Dieses Gutachten ist auch zu erstellen, wenn der Prüfling im Zeitpunkt der Abschlußprüfung noch keinen Antrag auf Zulassung zum Verfahren für die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife gestellt hat.

(5) Über die Zulassung zum Verfahren für die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) der Antrag auf Zulassung zum Verfahren für die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife nicht fristgerecht gestellt wird oder
- b) eine Allgemeinbildung nach § 30 Buchstabe a nicht nachgewiesen wird oder
- c) die Betriebsleiterin die Abschlußprüfung mit einer Gesamtnote bestanden hat, die nicht mindestens auf „gut“ lautet (§ 30 Buchstabe b) oder
- d) nicht nachgewiesen wird, daß die Betriebsleiterin mit Erfolg am Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern teilgenommen hat (§ 30 Buchstabe c) oder
- e) in dem Gutachten des Prüfungsausschusses (§ 30 Buchstabe d) festgestellt wird, daß die Betriebsleiterin zu einem wissenschaftlichen Studium in den Studienrichtungen des § 30 Satz 1 nicht befähigt erscheint.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung zum Verfahren für die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife wird der Betriebsleiterin schriftlich, im Falle der Ablehnung mit einer Begründung versehen, mitgeteilt.

Zuerkennungsausschuß

§ 32

(1) Zur Durchführung des Verfahrens wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Ausschuß für die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife (Zuerkennungsausschuß) bestellt.

(2) Dem Zuerkennungsausschuß gehören folgende vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellte Mitglieder an:

- a) der Vorsitzende, er leitet das Zuerkennungsverfahren,
- b) zwei Lehrer der Höheren Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf,
- c) zwei Lehrer mit der Lehrbefähigung für Fächer der Allgemeinbildung an Gymnasien.

(3) Ein Hochschullehrer mit beratender Stimme kann beigezogen werden.

(4) Der Zuerkennungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Rücktritt von dem Verfahren
§ 33

Tritt eine Betriebsleiterin nach der Zulassung von dem Verfahren für die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife wegen Erkrankung oder sonst aus wichtigem Grund zurück, so entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus über die Anerkennung der Gründe. Auf Verlangen hat die Betriebsleiterin ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Werden die Gründe als zwingend anerkannt, so kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ohne erneute Zulassung die Teilnahme der Betriebsleiterin am nächsten Kolloquium und an der nächsten Prüfung in der Fremdsprache genehmigen. Werden die Gründe nicht als zwingend anerkannt, so gelten die Anforderungen des § 34 Abs. 4 und 5 als nicht erfüllt.

Kolloquium und Prüfung in der Fremdsprache
§ 34

(1) Das Verfahren vor dem Zuerkennungsausschuß umfaßt ein Kolloquium und eine mündliche Prüfung in einer Fremdsprache.

(2) Den Zeitpunkt des Verfahrens vor dem Zuerkennungsausschuß bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, es verständigt die Betriebsleiterin mindestens zwei Wochen vorher von dem Termin und der Zulassung.

(3) Das Verfahren kann für einen oder gleichzeitig für mehrere, höchstens jedoch für fünf Betriebsleiterinnen stattfinden. Die Dauer des Verfahrens soll für die einzelne Betriebsleiterin 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) In dem Kolloquium wird festgestellt, ob die Betriebsleiterin in der Lage ist, theoretisch-wissenschaftliche Zusammenhänge zu erkennen, und ob sie über Befähigungen und Kenntnisse verfügt, die ein erfolgreiches wissenschaftliches Studium unter besonderer Berücksichtigung der in § 30 Satz 1 genannten Studienrichtungen erwarten lassen.

(5) In der mündlichen Prüfung in der Fremdsprache wird festgestellt, ob die Betriebsleiterin einen nicht zu schwierigen fachgebundenen Text in der von ihr angegebenen Fremdsprache verstehen und deutsch wiedergeben kann.

Zuerkennung
§ 35

(1) Nach Durchführung des Verfahrens legt der Vorsitzende die Stellungnahme des Zuerkennungsausschusses über das Ergebnis der getroffenen Feststellungen unverzüglich dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor.

(2) Hat das Verfahren ergeben, daß die Betriebsleiterin die Anforderungen des § 34 Abs. 4 und 5 erfüllt, so wird ihr durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die fachgebundene Hochschulreife für die Studienrichtungen des § 30 Satz 1 zuerkannt (Anlage 7).

(3) Hat das Zuerkennungsverfahren ergeben, daß die Betriebsleiterin die Anforderungen des § 34 Abs. 4 und 5 nicht erfüllt, so wird ihr eine Bescheinigung darüber erteilt, daß ihr die fachgebundene Hochschulreife nach § 30 Satz 1 nicht zuerkannt wird.

Wiederholung des Zuerkennungsverfahrens
§ 36

Die Betriebsleiterin, die die Anforderungen des § 34 Abs. 4 und 5 nicht erfüllt hat, kann innerhalb der Frist des § 31 Abs. 1 Satz 2 nur noch einmal auf Antrag zum Verfahren für die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife zugelassen werden.

Anerkennung von Berechtigungen
§ 37

Die fachgebundene Hochschulreife im Sinne des § 30 besitzt auch, wer diese Berechtigung in einem anderen Land in der Bundesrepublik und in West-Berlin erworben hat und durch Urkunde und Abschlußzeugnis nachweist.

V. **Schlußbestimmung**
§ 38

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 in Kraft.

München, den 20. Oktober 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

Anlage 1

Höhere Fachschule
für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf

SEMESTERZEUGNIS

Frau/Fräulein

geboren am in

Landkreis

hat das zweite Semester besucht und sich der Semesterprüfung unterzogen. Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

(Prüfungsfächer und Beurteilung)

Sonstige Fächer:

Die Studierende ist berechtigt — nicht berechtigt — in das dritte Semester aufzusteigen.

Bemerkungen:

Triesdorf, den

Die Direktorin

Siegel

Notenstufen:

- 1 = sehr gut (1,00—1,50)
- 2 = gut (1,51—2,50)
- 3 = befriedigend (2,51—3,50)
- 4 = ausreichend (3,51—4,50)
- 5 = mangelhaft (4,51—5,50)
- 6 = ungenügend (5,51—6,00)

Anlage 2

Anlage 3

Seite 1

Höhere Fachschule
für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf

Höhere Fachschule
für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf

ZEUGNIS

ZEUGNIS
über die Abschlußprüfung

über den ersten Teil der Abschlußprüfung

Frau/Fräulein

Frau/Fräulein

geboren am in

geboren am in

Landkreis

Landkreis

hat am Ende des Semesters 19..... den ersten Teil
und am Ende des Semesters 19..... den zweiten
Teil der Abschlußprüfung abgelegt. Auf Grund der
Leistungen während der Ausbildung und der Ergeb-
nisse der Abschlußprüfung ist ihr die

hat das vierte Semester besucht und sich dem ersten
Teil der Abschlußprüfung unterzogen.

Gesamtnote =
zuerkannt worden.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie
folgt beurteilt worden:

Frau/Fräulein

ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

Chemie

„Staatlich geprüfte landwirtschaftlich-
hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“

Physik

zu führen.

Biologie

Die Bewertung der Leistungen im einzelnen ist um-
seitig ersichtlich.

Ernährungslehre und Nahrungs-
zubereitung

Triesdorf, den

Werkstoffkunde und -pflege

Für den Prüfungsausschuß:

Textilkunde und -verarbeitung

Die Direktorin

Der Vorsitzende

Volkswirtschaftslehre einschließlich
Agrarpolitik und Marktlehre

Siegel

Gesundheitslehre einschließlich
Sozialhygiene

Anlage 3

Seite 3

Gartenbau

Tierhaltung

Bemerkungen:

Die Leistungen von Frau/Fräulein

..... in den einzelnen Prüfungsfächern
und in der Facharbeit sind wie folgt beurteilt worden:

Triesdorf, den

Deutsch mit Literatur und Kunsterziehung

Für den Prüfungsausschuß:

Englisch

Die Direktorin

Der Vorsitzende

Mathematik

Siegel

Chemie

Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung für die
Höhere Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirt-
schaft Triesdorf vom 20. Oktober 1969 (GVBl. S. 356)
abgehalten worden.

Physik

Biologie

Ernährungslehre und Nahrungs-
zubereitung

Werkstoffkunde und -pflege

Bauen und Wohnen

Haustechnik

Textilkunde und -verarbeitung

Hauswirtschaftliche Betriebslehre

Volkswirtschaftslehre einschließlich
Agrarpolitik und Marktlehre

Gemeinschaftskunde einschließlich
Agrarsoziologie

Gesundheitslehre einschl. Sozialhygiene

Gartenbau

Tierhaltung

Notenstufen:

1 = sehr gut (1,00—1,50)

2 = gut (1,51—2,50)

3 = befriedigend (2,51—3,50)

4 = ausreichend (3,51—4,50)

5 = mangelhaft (4,51—5,50)

6 = ungenügend (5,51—6,00)

Landwirtschaftliche Betriebslehre
 Landwirtschaftliche Buchführung
 Betriebsorganisatorisch-technische
 Übungen
 Arbeitspsychologie und Betriebspädagogik
 Beratungslehre
 Die Facharbeit
 aus dem Fachgebiet:
 mit dem Thema:

 ist mit der Note bewertet worden.
 Bemerkungen:

 Triesdorf, den
 Die Direktorin
 Siegel

Anlage 3
Seite 4

Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung für die Höhere Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf vom 20. Oktober 1969 (GVBl. S. 356) abgehalten worden.

Notenstufen für die Gesamtnote:
 mit Auszeichnung bestanden (1,00—1,50)
 gut bestanden (1,51—2,50)
 befriedigend bestanden (2,51—3,50)
 bestanden (3,51—4,50)
 nicht bestanden (4,51—6,00)

Notenstufen für die Einzelnoten:
 1 = sehr gut (1,00—1,50)
 2 = gut (1,51—2,50)
 3 = befriedigend (2,51—3,50)
 4 = ausreichend (3,51—4,50)
 5 = mangelhaft (4,51—5,50)
 6 = ungenügend (5,51—6,00)

Anlage 4

URKUNDE

Frau/Fräulein
 geboren am in
 hat am an der Höheren
 Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft
 Triesdorf die Abschlußprüfung mit Erfolg abgelegt.
 Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
 „Staatlich geprüfte landwirtschaftlich-
 hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“
 zu führen.
 München, den
 Der Bayerische Staatsminister
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 (Siegel)

Anlage 5
Seite 1

Höhere Fachschule
für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf

BESTÄTIGUNG

Frau/Fräulein
 geboren am in
 Landkreis
 hat das Semester der obengenannten Schule
 besucht und sich dem ersten und zweiten Teil*) der
 Abschlußprüfung unterzogen. Die Leistungen in den
 einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:
 Deutsch mit Literatur und Kunsterziehung
 Englisch
 Mathematik
 Chemie
 Physik
 Biologie
 Ernährungslehre und Nahrungs-
 zubereitung
 Werkstoffkunde und -pflege
 Bauen und Wohnen
 Haustechnik
 Textilkunde und -verarbeitung
 Hauswirtschaftliche Betriebslehre
 Volkswirtschaftslehre einschließlich
 Agrarpolitik und Marktlehre
 Gemeinschaftskunde einschließlich
 Agrarsoziologie
 Gesundheitslehre einschl. Sozialhygiene
 Gartenbau
 Tierhaltung
 Landwirtschaftliche Betriebslehre
 Landwirtschaftliche Buchführung
 Betriebsorganisatorisch-technische
 Übungen
 Arbeitspsychologie und Betriebspädagogik
 Beratungslehre

Die Facharbeit
 aus dem Fachgebiet:
 mit dem Thema:

 ist mit der Note bewertet worden.

Notenstufen für die Einzelnoten:
 1 = sehr gut (1,00—1,50)
 2 = gut (1,51—2,50)
 3 = befriedigend (2,51—3,50)
 4 = ausreichend (3,51—4,50)
 5 = mangelhaft (4,51—5,50)
 6 = ungenügend (5,51—6,00)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 5

Seite 2

Auf Grund der umseitigen Einzelnoten hat
 Frau/Fräulein
 die Gesamtnote erhalten.
 Die Prüfung ist nicht bestanden, weil
 a) in mindestens einem Fach die Note ungenügend,
 b) in mehr als einem Fach die Note mangelhaft,
 c) eine schlechtere Gesamtnote als bestanden (4,50)
 erreicht wurde.

Triesdorf, den

Für den Prüfungsausschuß:

Die Direktorin Der Vorsitzende

..... Siegel

Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung für die
 Höhere Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirt-
 schaft Triesdorf vom 20. Oktober 1969 (GVBl. S. 356)
 abgehalten worden.

Notenstufen für die Gesamtnote:

mit Auszeichnung bestanden	(1,00—1,50)
gut bestanden	(1,51—2,50)
befriedigend bestanden	(2,51—3,50)
bestanden	(3,51—4,50)
nicht bestanden	(4,51—6,00)

Anlage 6

Höhere Fachschule
 für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf

NACHWEIS

gemäß § 30 Buchstabe c der Prüfungsordnung

Frau/Fräulein

geboren am in

Landkreis Land

hat bei der Abschlußprüfung nach der Prüfungsord-
 nung für die Höhere Fachschule für landwirtschaftlich-
 e Hauswirtschaft Triesdorf vom 20. Oktober 1969
 (GVBl. S. 356) nachgewiesen, daß sie an dem Unter-
 richt in allgemeinbildenden Fächern mit Erfolg/ohne
 Erfolg teilgenommen hat.

Dieser Nachweis gilt nur in Verbindung mit dem
 Prüfungszeugnis vom über
 die Abschlußprüfung.

Triesdorf, den

Für den Prüfungsausschuß:

Die Direktorin

Siegel

Anlage 7

URKUNDE
 über die Zuerkennung
 der fachgebundenen Hochschulreife

.....
(Vor- und Zuname)

geboren am in

Landkreis Land

hat am die Abschlußprüfung

an der Höheren Fachschule für landwirtschaftliche

Hauswirtschaft Triesdorf mit der Gesamtnote

..... = bestanden.

Ihr wird auf Grund eines Zuerkennungsverfahrens
 die Berechtigung zum Studium der Haushalts- und
 Ernährungswissenschaften und zum Studium für das
 Lehramt der landwirtschaftlichen Berufsschulen und
 Berufsaufbauschulen zuerkannt (§ 30 der Prüfungs-
 ordnung für die Höhere Fachschule für landwirt-
 schaftliche Hauswirtschaft Triesdorf vom 20. Okto-
 ber 1969 [GVBl. S. 356]). Diese Berechtigung gilt nur
 in Verbindung mit Zeugnis über die Abschluß-
 prüfung.

München, den

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Siegel

Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschul-
studium der landwirtschaftlich-hauswirt-
schaftlichen Beraterinnen

Vom 30. Oktober 1969

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung
 über das Hochschulstudium der landwirtschaftlich-
 hauswirtschaftlichen Beraterinnen vom 30. Juni 1965
 (GVBl. S. 212) erläßt das Bayerische Staatsministe-
 rium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen
 mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernäh-
 rung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verord-
 nung:

§ 1

§ 2 Nr. 1 der Verordnung über die Zulassungsvor-
 aussetzungen zum Hochschulstudium der landwirt-
 schaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen vom
 24. September 1965 (GVBl. S. 310) i. d. F. der zweiten
 Änderungs-Verordnung vom 19. Dezember 1967
 (GVBl. 1968 S. 5) erhält folgende Fassung:

„1. Abiturientinnen haben eine durch Lehrabschluß-
 prüfung abgeschlossene ländliche Hauswirtschafts-

lehre oder ein gelenktes Praktikum von mindestens 12 Monaten nachzuweisen. Die ländliche Hauswirtschaftslehre oder das gelenkte Praktikum sollen vor Beginn des Studiums abgeleistet werden. Auf das nach Satz 1 vorgeschriebene gelenkte Praktikum kann ein Lehrgang von insgesamt sechs Monaten an einer höheren Landfrauenschule angerechnet werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 in Kraft.

München, den 30. Oktober 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Bekanntmachung

der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 16. Oktober 1969 Vf. 31-V-69 betreffend die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 5 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über Garagen vom 1. August 1962 (GVBl. S. 207) auf die Vorlage des Amtsgerichts Passau vom 28. Februar 1969

Gemäß Art. 45 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 16. Oktober 1969 bekanntgemacht.

München, den 27. Oktober 1969

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Meder, Senatspräsident

Vf. 31-V-69

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache

Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 5 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über Garagen vom 1. August 1962 (GVBl. S. 207) auf die Vorlage des Amtsgerichts Passau vom 28. 2. 1969

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 16. Oktober 1969, an der teilgenommen haben

als Vorsitzender:

der stv. Präsident des Bayer. Verfassungsgerichtshofs, Senatspräsident Dr. Meder,

als Beisitzer:

Senatspräsident Hefe, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Senatspräsident Dr. Grube, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Landgerichtspräsident Rau, Landgericht Traunstein,

Vizepräsident Dr. Domcke, Oberlandesgericht München,

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lersch, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Oberlandesgerichtsrat Dr. Preißler, Bayer. Oberstes Landesgericht,

Oberlandesgerichtsrat Streicher, Oberlandesgericht München,

Oberlandesgerichtsrat Merz, Oberlandesgericht München,

folgende

Entscheidung:

§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über Garagen (Garagenverordnung) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 207) verstößt nicht gegen die Bayerische Verfassung.

Gründe:

I.

Die Landesverordnung über Garagen (Garagenverordnung) — GaV — vom 1. 8. 1962 (GVBl. S. 207), die auf Grund der Art. 106 Abs. 1 Nr. 1, 2, 98 Abs. 7 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1. 8. 1962 (GVBl. S. 179) — nunmehr neu gefaßt durch die Bekanntmachung vom 21. 8. 1969 (GVBl. S. 263) — und des Art. 44 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) vom 17. 11. 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Gesetzes vom 22. 12. 1960 (GVBl. S. 296) — nunmehr neu gefaßt durch die Bekanntmachung vom 3. 1. 1967 (GVBl. S. 243) — erlassen worden ist, bestimmt in ihrem § 5 Abs. 1 Satz 2:

Fußböden in Garagen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt werden und gegen Flüssigkeiten undurchlässig sein.

Der § 22 GaV befaßt sich mit der Einstellung von Kraftfahrzeugen in Räumen, die nicht den Vorschriften für Garagen entsprechen. Nach seinem Absatz 1 Nr. 1 ist sie nur zulässig, wenn das Gesamtfassungsvermögen der Kraftstoffbehälter aller Kraftfahrzeuge nicht mehr als 12 Liter beträgt. Zuwiderhandlungen werden wegen Nichtbefolgens feuerpolizeilicher Anordnungen nach Art. 44 Abs. 4 LStVG, § 368 Nr. 8 StGB mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

II.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Passau beantragte am 24. 9. 1968, gegen den Schlosser Hermann Seidl aus Patriching einen Strafbefehl zu erlassen, weil er in einer von ihm ohne Baugenehmigung errichteten Garage mit einem flüssigkeitsdurchlässigen Boden einen Personenkraftwagen mit einem Tankfassungsvermögen von mehr als 12 Litern eingestellt habe.

Das Amtsgericht Passau hat am 28. 2. 1969 beschlossen, das Verfahren auszusetzen und eine Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs darüber herbeizuführen, ob der § 5 Abs. 1 Satz 2 GaV verfassungswidrig sei.

Zur Begründung führt es aus:

Der § 5 Abs. 1 Satz 2 GaV verbiete, und zwar in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 1 GaV, § 368 Nr. 8 StGB unter Strafe, Kraftfahrzeuge mit einem Tankfassungsvermögen über 12 Liter in einer Garage mit flüssigkeitsdurchlässigem Boden einzustellen. Andererseits sei es nicht untersagt, solche Kraftfahrzeuge außerhalb einer Garage unter freiem Himmel, also auf Wegen, Plätzen, Hofräumen, Wiesen u. a., abzustellen. Der § 5 Abs. 1 Satz 2 GaV diene, soweit er die Flüssigkeitsundurchlässigkeit des Fußbodens einer Garage fordere, ausschließlich dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor schädlichen Verunreinigungen durch Treib- und Schmierstoffe, die von den eingestellten Kraftfahrzeugen in den Boden gelangen könnten. Die gleiche Gefahr bestehe jedoch auch, wenn Kraftfahrzeuge außerhalb von Garagen oder ähnlichen Unterstellmöglichkeiten auf flüssigkeitsdurchlässigen Flächen abgestellt würden. Der § 5 Abs. 1 Satz 2 GaV entbehre deshalb jeder vernünftigen Begründung und sei sohin willkürlich. Er verstoße daher gegen den Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV), den Rechtsstaatsgrundsatz (Art. 3 BV), die Eigentumsgarantie (Art. 103 Abs. 1 BV) und das im Art. 98 Satz 1 BV enthaltene Verbot der Einschränkung von Grundrechten.

III.

Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung ist gemäß Art. 44 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

Der Landtag und der Senat haben beschlossen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen.

Die Staatsregierung trägt vor:

Die Vorlage sei zulässig. Die beanstandete Vorschrift verstoße aber nicht gegen die Bayer. Verfassung. Nach dem Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV sei der Gesetzgeber zwar gebunden, gleichliegende Tatbestände nicht ungleich zu behandeln. Bei Garagen und offenen Kraftfahrzeugabstellplätzen lägen aber nicht gleiche, sondern verschiedenartige Sachverhalte vor. Diese ließen es zu, in baurechtlicher Sicht Einzelheiten, z. B. die Anforderungen an die Böden, unterschiedlich festzulegen. Während die Garagen bauliche Anlagen und darüber hinaus Gebäude seien (Art. 2 Abs. 2, 3 BayBO), gälten die Stellplätze für Kraftfahrzeuge nur als solche (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayBO). Für die Stellplätze, die keine baulichen Zutaten erforderten, seien technische Vorschriften entbehrlich, für die Garagen dagegen notwendig. Daher seien die Garagen genehmigungspflichtig, nicht aber die Stellplätze für Kraftfahrzeuge. Die Vorschrift, daß die Garagenböden flüssigkeitsundurchlässig sein müßten, sei sachgerecht. Sie diene dem Schutz des Grundwassers, gegebenenfalls — bei mehrgeschossigen Garagen — auch dem Schutz der Untergeschosse. Ferner würden in vielen Garagen außer dem Kraftstoff im Tank noch weitere Treibstoffe, Öle und andere brennbare Stoffe gelagert. Wenn die Lagerung auch durch den § 28 GaV mengenmäßig beschränkt sei, so werde diese Begrenzung häufig nicht eingehalten, zumal sich die Kontrolle geschlossener Räume schwierig gestalte. Daraus ergäben sich zusätzliche Gefahren. Diese entfielen aber in der Regel bei den offenen Kraftfahrzeugabstellplätzen. Ebensowenig wie der Art. 118 Abs. 1 BV sei der Art. 103 Abs. 1 BV verletzt. Nach dessen Absatz 2 müßten Eigentumsordnung und Eigentumsgebrauch zugleich dem Gemeinwohl dienen. Die beanstandete Regelung stelle eine Beschränkung des Eigentums dar, die offensichtlich dessen Kern nicht berühre. Da die Garagenverordnung als Rechtsvorschrift ordnungsgemäß erlassen worden sei, verstoße sie auch nicht gegen den Art. 3 BV.

IV.

Nach Art. 65 BV entscheidet der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen. Der Art. 92 BV bestimmt, daß der Richter die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen hat, wenn er ein Gesetz für verfassungswidrig hält.

Die Vorlage des Amtsgerichts Passau ist zulässig.

Der Begriff des Gesetzes wird in den Art. 65, 92 BV im materiellen Sinn gebraucht. Er umfaßt auch Rechtsvorschriften im Range unter dem Gesetz (Art. 44 Abs. 1 VfGHG). Zu diesen zählt der § 5 Abs. 1 Satz 2 GaV. Er ist für die Entscheidung des bei dem vorlegenden Gericht anhängigen Verfahrens einschlägig im Sinn des Art. 44 Abs. 1 VfGHG.

V.

1. Der § 5 Abs. 1 Satz 2 GaV entbehrt nicht der nach dem Rechtsstaatsgrundsatz (Art. 3 BV) erforderlichen Ermächtigungsgrundlage. Er hält sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, die am Eingang der Garagenverordnung angeführt sind (vgl. Bengl-Berner-Emmerig, Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetz — 3. Aufl. 1969 — RdNr. 8 zu Art. 44; Kääh-Rösch, Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetz — 2. Aufl. 1967 — Anhang C 7 I 4 d S. 878; Mayer-Martin-Bettinger, Landesstraf- und Verordnungsgesetz — 3. Aufl. 1968 — Anm. 11 zu Art. 44; Baumgartner-Reuter, Bayer. Bauordnung — 1962 — Anm. 3 zu Art. 106; Scheerbarth, Das allgemeine Bauordnungsrecht — 2. Aufl. 1966 — § 165 1 b S. 426).

2. Die beanstandete Vorschrift ist mit dem Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV) vereinbar.

a) Der Gleichheitssatz, der auch den Gesetz- und den Verordnungsgeber bindet, untersagt, gleichliegende Sachverhalte, die aus der Natur der Sache und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Regelung erfordern, ungleich zu behandeln; dagegen ist wesentlich Ungleiches nach seiner Eigenart verschieden zu behandeln. Er verlangt keine schematische Gleichbehandlung, sondern läßt Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt sind. Er verbietet Willkür. Es bleibt aber dem Ermessen des Normgebers überlassen, zu entscheiden, in welcher Weise dem allgemeinen Gedanken der Angemessenheit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen ist. Nur wenn die äußersten Grenzen dieses Ermessens überschritten sind, wenn für die getroffene Regelung jeder sachlich einleuchtende Grund fehlt, ist der Gleichheitssatz verletzt. (VerfGH 8, 38/44; 15, 59/67; 16, 101/110; 20, 51/55; BVerfGE 4, 144/155; 14, 221/238). Seine Anwendung beruht stets auf einem Vergleich von Lebensverhältnissen, die nie in allen, sondern immer nur in einzelnen Elementen gleich sind. Es ist Sache des Normgebers, nach seinem Ermessen zu entscheiden, welche Elemente der zu ordnenden Lebensverhältnisse er dafür als maßgebend ansieht, daß sie im Recht gleich oder verschieden behandelt werden (VerfGH 14, 4/9; 16, 18/28; 18, 59/68 f.; 21, 59/62 f.; BVerfGE 13, 225/227 f.; 17, 381/388).

b) aa) Garagen sind bauliche Anlagen, und zwar Gebäude (Art. 2 Abs. 2, 3 BayBO). An bauliche Anlagen und vor allem an Gebäude stellt die Bauordnung im öffentlichen Interesse besondere Anforderungen (s. Art. 3, Art. 26 ff.). Sie enthält für deren wesentliche Konstruktionselemente, besonders für Wände, Decken und Böden, bestimmte Vorschriften technischer Art. Demgemäß gelten auch für Garagen solche Bestimmungen. Nach dem § 5 Abs. 1 Satz 2 GaV müssen die Fußböden in Garagen aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt werden und gegen Flüssigkeiten undurchlässig sein. Die Vorschrift dient dem Schutz gegen die bestehende Brandgefahr und dem Schutz des Grundwassers — bei mehrstöckigen Garagen auch dem Schutz der Untergeschosse — gegen das Eindringen von Treib- und Schmierstoffen, die aus den eingestellten Kraftfahrzeugen aussickern können. Sie verhütet oder vermindert auch zusätzliche Gefahren, die deshalb bestehen, weil in Garagen häufig weitere Treibstoffe, Öle oder andere brennbare Stoffe gelagert werden. Der § 28 GaV setzt zwar hierfür gewisse Grenzen; sie werden aber erfahrungsgemäß nicht selten überschritten. Die beanstandete Bestimmung beruht also auf sachlichen Erwägungen, so daß von einem Verstoß gegen das Willkürverbot des Art. 118 Abs. 1 BV keine Rede sein kann.

bb) Das Amtsgericht Passau meint, der § 5 Abs. 1 Satz 2 GaV verstoße deshalb gegen den Gleichheitssatz, weil die gleichen Gefahren, die von den in Garagen eingestellten Kraftfahrzeugen ausgingen, auch drohen könnten, wenn Kraftfahrzeuge „auf flüssigkeitsdurchlässigen Kraftfahrzeug-Abstellflächen“ außerhalb von Garagen „auf Wegen und Plätzen, Hofräumen, Wiesen u. a.“ abgestellt würden.

Das Amtsgericht übersieht, daß es sich hier um ungleiche Sachverhalte handelt. Die Garagen sind ihrer Art nach verschieden von den in dem Vorlagebeschuß angeführten Abstellplätzen, gleichviel welcher Beschaffenheit, und zwar besonders auch von Stellplätzen im eigentlichen Sinn, also von „Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen“ (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Die Garagen sind, wie oben dargelegt, Gebäude, die nach den Art. 82, 83 Abs. 1 Nr. 1 BayBO der Genehmigungspflicht unterliegen. Den Abstellplätzen dagegen fehlen — jedenfalls grundsätzlich (vgl. Mang-Simon, Bayer. Bauordnung

— 1962/68 — RdNr. 79 zu Art. 2) — bautechnische Merkmale; für sie ist „der typisch flächige Charakter... kennzeichnend“ (vgl. Thiel-Frohberg, Garagenbaurecht der Bundesländer — 2. Aufl. 1965 — S. 243). Die Stellplätze im eigentlichen Sinn „gelten“ allerdings — im Hinblick auf notwendige materielle Anforderungen (vgl. Mang-Simon a. a. O. RdNr. 79 zu Art. 2) — als bauliche Anlagen (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayBO); sie sind aber keine solchen Anlagen und werden demgemäß in der Regel — den Sonderfall des überdachten Stellplatzes regeln die Vorschriften der Art. 82, 83 Abs. 1 Nrn. 1, 21 BayBO und des § 1 Abs. 3 GaV — von der Baugenehmigungspflicht nicht erfaßt (s. Art. 83 Abs. 1 Nr. 21 BayBO).

Es ist nun zwar richtig, daß auch von Kraftfahrzeugen, die außerhalb von Garagen abgestellt werden, Treib- oder Schmierstoffe aussickern können. Soweit durch die Nutzung von Stellplätzen im eigentlichen Sinn Gefahren für die öffentliche Sicherheit herbeigeführt werden, kann ihnen durch Einzelanordnungen nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 12 BayBO begegnet werden. Der Verordnungsgeber durfte aber jedenfalls davon ausgehen, daß die in Garagen bestehenden Gefahren im Regelfall — auf den abzustellen der Art. 118 Abs. 1 BV nicht untersagt (VerfGH 15, 59/68; 18, 16/27; 19, 105/111; vgl. BVerfGE 17, 232/245; 18, 315/340) — erheblicher sind als bei der Abstellung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Garagen und daß ihnen deshalb durch eine generelle Bestimmung entgegengetreten werden muß. Dabei konnte er insbesondere berücksichtigen, daß in Garagen, wie oben ausgeführt, nicht selten Treibstoffe, Öle und andere brennbare Stoffe gelagert werden.

3. Ebensowenig verstößt der Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GaV gegen die Eigentumsgarantie des Art. 103 Abs. 1 BV.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist dem Grundrecht des Eigentums die Bindung an die Interessen des Gemeinwohls (Art. 103 Abs. 2 BV) oder der Gesamtheit (Art. 158 Satz 1 BV) von vornherein zugehörig. Eine Eigentumsbeschränkung ist demnach nicht verfassungswidrig, wenn der Gesetz- oder der Verordnungsgeber in Ausübung seiner Befugnis, die Eigentumsordnung im Dienst des Gemeinwohls festzulegen, den Inhalt des Eigentums nur allgemeinverbindlich abgrenzt (VerfGH 11, 110/113; 18, 16/29; 19, 81/86; 21, 131/142; VerfGH vom 28. 3. 1969 Vf. 62 — VII — 67 S. 7). Bei der Erfüllung seiner Aufgabe, die Eigentumsordnung im einzelnen festzulegen, steht ihm ein verhältnismäßig weiter Spielraum zu (vgl. BVerfGE 21, 73/83). Er darf indes den Wesensgehalt des Eigentums nicht verletzen. Er hat auch den aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 3 BV abgeleiteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (VerfGH 18, 16/29). Hienach müssen das gewählte Mittel und der gewollte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen (vgl. Leibholz-Rinck, Grundgesetz — 3. Aufl. 1968 — RdNr. 27 zu Art. 20). Das bedeutet vor allem,

daß die Mittel eines vom Gesetzgeber vorgesehenen Eingriffs zur Erreichung seines Ziels geeignet sein müssen und den einzelnen nicht übermäßig — in einem zu dem angestrebten Zweck in krasssem Mißverhältnis stehenden Maß — belasten dürfen (vgl. BVerfGE 10, 55/59; 17, 306/314).

Die beanstandete Bestimmung steht hiezu nicht in Widerspruch. Sie tastet den Wesensgehalt des Eigentums nicht an. Es kann keine Rede davon sein, daß es durch sie zur leeren Form ausgehöhlt würde (vgl. VerfGH 11, 110/124; 16, 128/133 f.; 21, 211/216 f.). Die dem Grundstückseigentümer auferlegten Beschränkungen können angesichts der Rechtsgüter, die durch sie geschützt werden sollen, nicht als übermäßig bezeichnet werden. Sie sind ihm um so mehr zuzumuten, als für gewisse Arten von Garagen (§ 1 Abs. 2, 4 GaV) Erleichterungen vorgesehen sind (§ 5 Abs. 4 ff. GaV).

4. In dem Vorlagebeschluß wird noch der Art. 98 Satz 1 BV besonders als verletzt bezeichnet, nach dem die durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte grundsätzlich nicht eingeschränkt werden dürfen; Einschränkungen durch Gesetz sind nur zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt es zwingend erfordern (Satz 2). Diese Bestimmungen gewinnen ihre volle rechtliche Bedeutung erst zusammen mit anderen Grundrechtsnormen (VerfGH 5, 297/302; 8, 52/57; 11, 81/89; 19, 81/88). Das Amtsgericht Passau meint wohl, die beanstandete Vorschrift schränke die Grundrechte der Art. 118 Abs. 1 und 103 Abs. 1 BV dem Art. 98 Satz 1 BV zuwider unzulässig ein, weil die Voraussetzungen des Art. 98 Satz 2 BV nicht erfüllt seien. Sie steht aber, wie unter 2 dargelegt, zu dem Gleichheitssatz nicht in Widerspruch. Die Sphäre des Eigentums wird durch sie zwar berührt, aber nicht verfassungswidrig verletzt (s. o. 3). Auf den Satz 2 des Art. 98 BV hätte es im übrigen nicht anzuwenden; denn er ist nicht anzuwenden, wenn auf Grund der immanenten Grenzen des Eigentums dessen Inhalt bestimmt wird (VerfGH 16, 128/136; 19, 81/89; 20, 183/188).

5. Da der § 5 Abs. 1 Satz 2 GaV auch sonst keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, ist auszusprechen, daß er nicht gegen die Bayer. Verfassung verstößt.

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

gez. Dr. Meder	Hefe	Dr. Grube
gez. Rau	Dr. Domcke	Dr. Lersch
gez. Dr. Preißler	Streicher	Merz

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 23. Oktober 1969 (GVBl. S. 349) muß in § 1 Nr. Va)2. nach dem Wort „Polizeiobermeister“ das Wort „Polizeimeister“ eingefügt werden.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährl. voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährl. DM 3.70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf., je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1 a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).